

99093023261000

# Pflanzenschutzmittel-Anwendung für Andere anzeigen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000799/L100009>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99093023261000
Leistungsbezeichnung I	Pflanzenschutzmittel-Anwendung für Andere anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Pflanzenschutzmittel-Anwendung für Andere anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1 [Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachKV)](<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/pflschsachkv_2013/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/pflschsachkv_2013/index.html</a>) – Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten               <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1 [Sächsische Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO)](<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14102">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14102</a>) – Anzeige in Verbindung mit                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 10 [Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/BJNR014810012.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/BJNR014810012.html</a>) – Anzeigepflicht                       <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 10 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Teaser	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere ist anzeigepflichtig.
Volltext	<p>#### Anzeige über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere nach § 1 Sächsische Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) und § 10 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)</p> <p>Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere ist anzeigepflichtig.</p> <p>Änderungen an den angezeigten Verhältnissen müssen der zuständigen Stelle ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden.</p> <p><b>**Hinweis:**</b> Wenn Sie mit Pflanzenschutzmitteln handeln oder andere zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen von gewerblichen Tätigkeiten beraten möchten, müssen Sie dies ebenfalls anzeigen.</p> <p>### Einheitlicher Ansprechpartner</p> <p>Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Berater zur Seite.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [Einheitlicher Ansprechpartner](https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner) Amt24-Informationen</li> </ul>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Name und Anschrift des Betriebs sowie des Betriebsinhabenden oder der Geschäftsführung</li> <li>• Name, Anschrift und Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) der Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Personen ausüben, die über einen gültigen Sachkundenachweis verfügen.
<b>Kosten</b>	keine
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Bevor Sie mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere beginnen, reichen Sie die vollständig ausgefüllte Anzeige unter Beigabe aller erforderlichen Unterlagen beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ein. Alternativ können Sie die Anzeige auch beim Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen abgeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei allen Fragen zum Ablauf des Anzeigeverfahrens können Sie sich ebenfalls an das LfULG wenden.</li> <li>• Das Formular zur Anzeige über die Anwendung, Beratung und Handel mit Pflanzenschutzmitteln finden Sie unter der Rubrik "Formulare &amp; Online-Dienste"</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Die Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere muss vor Aufnahme der Tätigkeit vorgenommen werden.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	nicht anwendbar

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Kurztext

---

Ansprechpunkt

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---